

Satzung über Hausnummerierung

der Stadt — Markt — Gemeinde **Schwarzach b. Nabburg**

der Staat — Markt — Gemeinde

Schwarzach bei Nabburg

D 8472 Wölsendorf

nachfolgend jeweils kurz „Die Gemein

nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

Satzung

61

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde (Stadt) teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

con 2

(Entweder)

Die Hausnummern werden von der Gemeinde (Stadt) auf ihre Kosten beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(Oder)

Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde (Stadt) auf ihre Kosten beschafft und angebracht.

Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies der Gemeinde (Stadt) binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.

§§ 3, 4

Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(Oder)

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde (Stadt) eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde (Stadt) nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde (Stadt) das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde (Stadt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 — 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung 5. 11. 76 in Kraft.

— Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft. — *

Ort, Datum:

Schwarzach b. Nabburg 18. DEZ. 1975

(S)

W. H. P. C.
(Unterschrift u. Amtsbez.)

1. Bürgermeister

* Wenn nicht zutreffend, streichen!

Nichtzutreffendes streichen!

A. Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 28. I. 76
durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei/im Rathaus, Zimmer Nr. _____
Hierauf wurde hingewiesen

1. * durch Anschläge an allen Gemeindetafeln².

Die Anschläge wurden angeheftet am 28. I. 76
und wieder abgenommen . . . am 15. II. 76

2. * durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil
des/der (Name der Tageszeitung/en)

_____ vom _____ Seite _____
_____ vom _____ Seite _____

3. * durch Hinweis im Amtsblatt des Landkreises/Landratsamtes³ _____

_____ vom _____ Nr. _____ / Seite _____

4. * außerdem durch⁴ _____

oder:

B. * Die Satzung wurde — in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil
des/der (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks) _____
veröffentlicht.

Ort, Datum:

29. I. 76

— Stadt — Markt — Gemeinde —

Wipf

Bürgermeister

Für die Richtigkeit⁵:

J. Bürgermeister

1. Vgl. BekV vom 3. 3. 1959 (GVBl. S. 121) und IME vom 21. 3. 1959 (MABI. S. 299)

2. Vgl. Nr. 7 (Zu § 1 Abs. 3 BekV) der ME vom 21. 3. 1959

3. Vgl. § 4 BekV und Nr. 12 der ME vom 21. 3. 1959

4. Hier ist ggf. noch eine zusätzliche ortsübliche Form des Hinweises auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung aufzuführen (z. B. durch Ausrufen, Ausschellen u. a.).

5. Bei Abschriften ist hier die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift zu bestätigen.